

Schriften zum Völkerrecht

Band 37

Staatsangehörigkeit und Entkolonisierung

Die Abgrenzung des Staatsvolkes bei der
Verselbständigung der frankophonen Staaten
Schwarzafrikas unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten

Von

Dr. Günter Breunig



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

GÜNTER BREUNIG

Staatsangehörigkeit und Entkolonisierung

Schriften zum Völkerrecht

Band 37

Staatsangehörigkeit und Entkolonisierung

Die Abgrenzung des Staatsvolkes bei der
Verselbständigung der frankophonen Staaten
Schwarzafrikas unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten

Von

Dr. Günter Breunig



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1974 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1974 bei Buchdruckerei Richard Schröter, Berlin 61
Printed in Germany
ISBN 3 428 03171 7

*Meiner Mutter
und dem Andenken meines Vaters*

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 1973/74 von der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg als Dissertation angenommen. Sie unternimmt den Versuch, die Entwicklung der völkerrechtlich relevanten Praxis im modernen Staatsangehörigkeitsrecht anhand der Verselbständigung einer neu in die Völkerrechtsgemeinschaft eingetretenen Staatengruppe zu exemplifizieren. Der gewählte Komplex der ehemals französischen Kolonien in Schwarzafrika läßt sich insoweit als eine selbständig darzustellende Einheit betrachten. Diese ergibt sich aus einer gemeinsamen oder ähnlichen politischen und rechtlichen Vergangenheit und der nahezu gleichzeitig erlangten Unabhängigkeit. Die gewonnenen Ergebnisse geben in ihrer Einheitlichkeit und Verschiedenheit einen Eindruck von den Auffassungen der beteiligten Staaten hinsichtlich der völkerrechtlichen Fragen zur Rechtsnachfolge in die Staatsangehörigkeit. Auf diese Weise sollen die aktuellen Tendenzen im Bereich von Staatsangehörigkeit und Staatensukzession — am konkreten Beispiel der ehemals französischen Kolonien in Schwarzafrika — aufgezeigt werden. Im übrigen möge die Darstellung dazu dienen, zum Eintritt der ehemals abhängigen Gebiete in die internationale Staatengemeinschaft einen juristischen Beitrag zu leisten.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Professor Dr. Dr. h. c. Hermann Mosler für seine verständige und hilfsbereite Betreuung der Arbeit. Wertvolle Anregungen und Diskussionen verdanke ich Herrn Professor Dr. Dr. Albert Bleckmann.

Die Arbeit entstand weitgehend im Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg, dessen Personal mich bei der Beschaffung der Literatur hilfreich unterstützt hat.

Nicht zuletzt danke ich Herrn Ministerialrat a. D. Dr. J. Broermann für die freundliche Aufnahme der Arbeit in seine völkerrechtliche Verlagsreihe.

Heidelberg, im Februar 1974

Günter Breunig

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	15
Vorbemerkungen	17
I. Die französische Staatsangehörigkeit in den afrikanischen Überseegebieten	21
1. Die Entwicklung der französischen Staatsangehörigkeit in Schwarzafrika während der Kolonialzeit	21
a) Der Erwerb der Kolonien	21
b) Die französische Staatsangehörigkeit in Schwarzafrika	22
aa) Der Beginn der Entstehung der französischen Personalhoheit in Schwarzafrika	22
bb) „Nationalité“, „citoyenneté“ und „statut personnel“	25
cc) Der Erwerb der „nationalité française“ in Schwarzafrika	28
dd) Die Entwicklung der Staatsangehörigkeit in Togo und Kamerun	33
ee) Abschließende Stellungnahme zur Entwicklung der französischen Staatsangehörigkeit in Schwarzafrika während der Periode der Kolonisierung	36
2. Der Beginn des Verselbständigungsprozesses mit der Schaffung der „Communauté Française“ im Jahre 1958 und seine Auswirkungen auf die französische Staatsangehörigkeit in Afrika. Die staatsangehörigkeitsrechtliche Entwicklung in Togo und Kamerun	37
a) Der staatsrechtliche Hintergrund	37
b) Die Staatsangehörigkeit in der Gemeinschaft: Die Umwandlung der afrikanischen Territorien in autonome Staaten und ihre Auswirkungen auf die Staatsangehörigkeit der Bevölkerung unter Zugrundelegung völkerrechtlicher Maßstäbe	38
c) Die Staatsangehörigkeit in Togo und Kamerun	49
aa) Die Rechtslage bis zum 30. Dezember 1958	49
bb) Die Rechtslage vom 30. Dezember 1958 bis zur Unabhängigkeit	53
II. Die Unabhängigkeit der afrikanischen Gebiete als ein Fall der Staatensukzession	56
1. Der politische Hintergrund	56
2. Mögliche völkerrechtliche Auswirkungen der Unabhängigkeit auf die Staatsangehörigkeit	57
3. Wesen der Staatensukzession und ihre Erscheinungsformen	58

4. Die Unabhängigkeit der afrikanischen Staaten als Zession oder Emanzipation	61
5. Die Unabhängigkeit der afrikanischen Staaten nach den allgemeinen Kriterien einer Staatensukzession	66
6. Die Unabhängigkeit von Togo und Kamerun	67
7. Die Unabhängigkeit Guineas	68
8. Völkerrechtliche Auswirkungen einer Staatensukzession auf die Staatsangehörigkeit. Die Schaffung von „neuen“ Staatsangehörigkeiten in Afrika als besonderer Aspekt	69
III. Die Einstellung der Französischen Republik und der neuen frankophonen Staaten Schwarzafrikas hinsichtlich der allgemeinen völkerrechtlichen Gesichtspunkte zur Nachfolge in die Staatsangehörigkeit bei Staatensukzessionen	74
1. Der allgemeine Grundsatz des automatischen Staatsangehörigkeitswechsels der betroffenen Bevölkerung bei Staatensukzessionen	74
a) Die Staatenpraxis in Deutschland (Verträge, Gesetze, Rechtsprechung)	75
b) Die Staatenpraxis in Frankreich (Verträge, Gesetze, Rechtsprechung)	78
c) Die sonstige Staatenpraxis (Verträge, Gesetze, Rechtsprechung)	82
d) Die Rechtslehre in Deutschland	83
e) Die Rechtslehre in Frankreich	84
f) Die sonstige Rechtslehre	85
g) Abschließende Betrachtung	86
2. Die Frage des automatischen Staatsangehörigkeitswechsels bei der Unabhängigkeit der neuen Staaten	89
a) Die Art der Regelung zur Abgrenzung des Staatsvolkes bei den afrikanischen Staaten	89
b) Die Einstellung des französischen Gesetzgebers zur Frage des automatischen Staatsangehörigkeitswechsels bei der Unabhängigkeit der neuen Staaten	90
aa) Die gesetzlichen Grundlagen	90
bb) Die Auswirkungen der Unabhängigkeit auf die Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen	92
cc) Das Problem des vollständigen Verlustes der französischen Staatsangehörigkeit nach Erlangung einer afrikanischen Staatsangehörigkeit — vollständiger oder teilweiser Wechsel der Staatsangehörigkeit — die „nationalité de jouissance“ und die „nationalité d'exercice“ — die „reconnaissance“ der französischen Staatsangehörigkeit	96

c)	Die Einstellung der Gesetzgeber der neuen frankophonen afrikanischen Staaten zur Frage des automatischen Staatsangehörigkeitswechsels bei der Unabhängigkeit dieser Staaten	101
aa)	Staaten, aus deren Gesetzgebung eine Bejahung des automatischen Staatsangehörigkeitswechsels zu entnehmen ist	101
bb)	Staaten, deren Gesetzgebung einen automatischen Staatsangehörigkeitswechsel bei der Unabhängigkeit nicht annimmt	120
d)	Zusammenfassung	122
3.	Die Abgrenzung des von dem Staatsangehörigkeitswechsel betroffenen Personenkreises als allgemeiner völkerrechtlicher Gesichtspunkt	123
a)	Die Staatenpraxis (Verträge, Gesetze, Rechtsprechung)	123
aa)	Staatenpraxis in Deutschland	123
bb)	Staatenpraxis in Frankreich	125
cc)	Die sonstige Staatenpraxis	128
b)	Die Rechtslehre	128
aa)	Rechtslehre in Deutschland	128
bb)	Rechtslehre in Frankreich	129
cc)	Die sonstige Rechtslehre	130
c)	Abschließende Betrachtung	130
d)	Auswirkungen auf die Angehörigen dritter Staaten	131
4.	Der von dem Staatsangehörigkeitswechsel bei der Unabhängigkeit (Verselbständigung) betroffene Personenkreis	132
a)	Die Einstellung des französischen Gesetzgebers	132
b)	Die Einstellung der Gesetzgeber der neuen frankophonen afrikanischen Staaten zur Frage des von dem Staatsangehörigkeitswechsel betroffenen Personenkreises	134
aa)	Staaten, in denen der Kreis der Erstangehörigen besonders bestimmt wird	136
bb)	Staaten, in denen der Kreis der Erstangehörigen durch keine besondere Regelung bestimmt wird	150
cc)	Die Abgrenzung des Staatsvolkes in Kamerun und Togo ..	165
dd)	Zusammenfassung	171
5.	Die Gewährung von Optionen bei der Unabhängigkeit (Verselbständigung) der neuen frankophonen Staaten	172
a)	Die Frage einer völkerrechtlichen Pflicht zur Gewährung von Optionen bei Staatensukzessionen	172
b)	Optionen anlässlich der Unabhängigkeit der afrikanischen Staaten	175
c)	Der Kreis der Optionsberechtigten	176
aa)	Der Kreis der Optionsberechtigten bei Staatensukzessionen allgemein	176

bb)	Die Gewährung von „positiven“ Optionen und Einbürgerungen anlässlich der Unabhängigkeit	177
cc)	Die Gewährung von „negativen Optionen“ anlässlich der Unabhängigkeit	191
d)	Der Zeitpunkt des Staatsangehörigkeitswechsels und des Wirksamwerdens bei den Optionen und Einbürgerungen	194
aa)	Allgemeine Problemerkörterung	194
bb)	Zeitpunkt des Staatsangehörigkeitswechsels bei den „negativen“ Optionen	197
cc)	Zeitpunkt des Wirksamwerdens der „positiven“ Optionen und Einbürgerungen	198
e)	Die Optionen der Minderjährigen	201
aa)	Allgemeine Problemerkörterung	201
bb)	Die Regelungen der afrikanischen Staaten	202
6.	Die Entstehung von mehrfachen Staatsangehörigkeiten und Staatenlosigkeiten (Staatsangehörigkeitskonflikten) bei der Unabhängigkeit (Verselbständigung) der neuen frankophonen Staaten	205
a)	Das Problem der mehrfachen Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit allgemein	205
b)	Die möglichen Staatsangehörigkeitskonflikte	209
c)	Konflikte zwischen der ursprünglichen französischen Personalhoheit und den neuen afrikanischen Staatsangehörigkeiten	209
aa)	Die grundsätzliche Entscheidung des französischen Gesetzgebers	209
bb)	Das Problem des vollständigen Verlustes der französischen Staatsangehörigkeit nach Erlangung einer afrikanischen Staatsangehörigkeit („nationalité de jouissance — nationalité d'exercice)	210
cc)	Das Problem der mehrfachen Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit der „reconnaissance“ der französischen Staatsangehörigkeit durch Bewohner der neuen Staaten ..	211
dd)	Die Staatsangehörigkeitskonflikte der in den unabhängig gewordenen Gebieten lebenden und vom Territorium der Französischen Republik stammenden Personen („originaires“)	214
ee)	Der vom automatischen Staatsangehörigkeitswechsel betroffene Personenkreis unter dem Gesichtspunkt von Staatsangehörigkeitskonflikten	215
ff)	Staatsangehörigkeitskonflikte in der Person französischer Staatsangehöriger, die für eine neue afrikanische Staatsangehörigkeit optieren	217
gg)	Zusammenfassung	219
d)	Konflikte der neuen afrikanischen Staatsangehörigkeiten untereinander	220
aa)	Der vom automatischen Staatsangehörigkeitswechsel betroffene Personenkreis unter dem Gesichtspunkt von innerafrikanischen Staatsangehörigkeitskonflikten	220
bb)	Staatsangehörigkeitskonflikte in der Person afrikanischer Staatsangehöriger, die für eine andere neue afrikanische Staatsangehörigkeit optieren	221

cc) Staatenlosigkeiten infolge der afrikanischen Gesetzgebungen	221
dd) Zusammenfassung	222
e) Konflikte der neuen afrikanischen mit sonstigen Staatsangehörigkeiten	222
aa) Auftreten von mehrfachen Staatsangehörigkeiten bei Personen, die automatisch mit den neuen afrikanischen Staatsangehörigkeiten ausgestattet wurden	223
bb) Auftreten von mehrfachen Staatsangehörigkeiten bei Personen, die „positive Optionen“ (Einbürgerungen) zugunsten der neuen afrikanischen Staatsangehörigkeiten vornehmen	224
cc) Zusammenfassung	225
f) Abschließende Betrachtung zu den Staatsangehörigkeitskonflikten	225
IV. Abschließende völkerrechtliche Betrachtung	227
1. Bestätigung völkerrechtlicher Grundsätze und Tendenzen	227
2. Weiterentwicklung völkerrechtlicher Grundsätze und Tendenzen..	229
3. Besonderheiten der Entkolonisierung	229
4. Nichtbeachtung völkerrechtlicher Grundsätze und Tendenzen	231
Nachtrag	232
Literaturverzeichnis	234

Abkürzungsverzeichnis

AFDI	=	Annuaire Français de Droit International
BGBI.	=	Bundesgesetzblatt der Bundesrepublik Deutschland
BGHZ	=	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
Bull. off.	=	Bulletin officiel
BVerfGE	=	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	=	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
Clunet	=	Journal du Droit International
Diss.	=	Dissertation
I. D. E. F.	=	Institut international de Droit d'Expression Française
IGH	=	Internationaler Gerichtshof
J. O.	=	Journal officiel
J. O. C.	=	Journal officiel de la Communauté
J. O. R. C.	=	Journal officiel de la République du Congo (Brazzaville, République populaire du Congo)
J. O. R. Ca.	=	Journal officiel de la République camerounaise
J. O. R. CA	=	Journal officiel de la République centrafricaine
J. O. R. CI	=	Journal officiel de la Côte d'Ivoire
J. O. R. D.	=	Journal officiel de la République Dahomey
J. O. R. F.	=	Journal officiel de la République française
J. O. R. M.	=	Journal officiel de la République Mali
J. O. R. Malg.	=	Journal officiel de la République malgache (République Malagasy)
J. O. R. Tch.	=	Journal officiel de la République Tchad
JZ	=	Juristenzeitung
m. w. N.	=	mit weiteren Nachweisen
Penant	=	Recueil Penant
RdC	=	Recueil des Cours de l'Académie de droit international de La Haye
RGBl.	=	Reichsgesetzblatt
RJPIC	=	Revue juridique et politique. Indépendance et coopération
RJPOM	=	Revue juridique et politique d'outre-mer
UAM	=	Union africaine et malgache
UN, UNO	=	United Nations Organization
UNTS	=	United Nations Treaty Series

Vorbemerkungen

Der Vorgang der Entkolonisierung hat neben spektakulären politischen auch eine Fülle von juristischen Konsequenzen mit sich gebracht. So wurde, neben zahlreichen sonstigen Änderungen, das Staatsangehörigkeitsrecht durch die Verselbständigung der ehemals abhängigen Gebiete tiefgreifend umgestaltet. Die vorliegende Untersuchung beschäftigt sich mit der Dekolonisierung der ehemaligen französischen Kolonialgebiete in Schwarzafrika, die nach der Gewährung der Unabhängigkeit im Jahre 1960 weitgehend abgeschlossen war. Sachlicher Gegenstand ist dabei die bei der Bildung von Neustaaten erforderliche Abgrenzung des Staatsvolkes, die „Erstausrüstung“ der Bevölkerung mit der Staatsangehörigkeit¹, unter dem Aspekt der hierbei interessierenden völkerrechtlichen Probleme. Dabei soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß der Verselbständigungsprozeß der französischen Kolonialgebiete in Schwarzafrika sich als ein mehrstufiger Vorgang darstellt, der als solcher auch auf die hier zu behandelnden rechtlichen Fragen von Bedeutung ist.

Die Ausrichtung des Themas auf das ehemalige *französische* Kolonialreich folgte aus der Überlegung, daß der Entkolonisierungsprozeß im französischen Rechtskreis eine juristische Entwicklung beinhaltet, die auch unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten als Einheit betrachtet werden kann. Die Wahl der frankophonen afrikanischen Gebiete südlich der Sahara erklärt sich daraus, daß diese ihre Unabhängigkeit fast ausnahmslos mit der „Dekolonisierungswelle“ des Jahres 1960 erhielten². Die Verselbständigung des frankophonen Schwarzen Afrika stellt also einen einheitlichen politischen und juristischen Vorgang dar³. Die völkerrechtlichen Konsequenzen der zur Abgrenzung des Staats-

¹ Die Materie läßt sich auch mit der Bezeichnung „Rechtsnachfolge in die Staatsangehörigkeit“ umschreiben. In der französischen Literatur spricht man von der „constitution du patrimoine humain“ der neuen Staaten. Vgl. A. Bleckmann, Das französische Kolonialreich und die Gründung neuer Staaten. Die Rechtsentwicklung in Syrien/Libanon, Indochina und Schwarzafrika; Köln - Berlin - Bonn - München, 1969, S. 496; A. Zatzépine, Le droit de la nationalité des républiques francophones d'Afrique et de Madagascar, Paris, 1963, S. 10.

² Guinea erlangte seine Unabhängigkeit bereits 1958.

³ Die islamischen Staaten Nordafrikas befanden sich auch teilweise in einer wesentlich anderen soziologischen und rechtlichen Situation als das „Schwarze Afrika“ („L'Afrique noire“). Vgl. dazu Bleckmann, S. 3.

volkes⁴ getroffenen Regelungen lassen auch schon für diesen Rechtskreis eine einheitliche und zusammenfassende abschließende Beurteilung zu.

In dieser Arbeit sollen unter dem angegebenen Thema folgende neue afrikanische Staaten behandelt werden:

Dahome
 Elfenbeinküste
 Gabun
 Guinea
 Kamerun
 Kongo (Brazzaville)
 Madagaskar
 Mali
 Mauretanien
 Niger
 Obervolta
 Senegal
 Togo
 Tschad
 Zentralafrikanische Republik

Die Gemeinsamkeiten und Verschiedenheiten der Entwicklung dieser Staaten auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechts bis zur Unabhängigkeit werden im folgenden ebenfalls zur Sprache kommen, soweit völkerrechtlich relevante Gesichtspunkte berührt werden.

Die Ausführungen werden sich im wesentlichen mit dem Begriff der „nationalité“ im Gegensatz zur „citoyenneté“ beschäftigen. Maßgebend für die völkerrechtliche Betrachtung der Erstaussstattung mit Staatsangehörigen ist die äußere, international relevante Staatsangehörigkeit (nationalité) und nicht die intern wirksame Staatsbürgerschaft.

Von Bedeutung ist, daß anlässlich der Verselbständigung zwischen der Französischen Republik und den frankophonen afrikanischen Neustaaten keine vertraglichen Regelungen („Devolutionsabkommen“)⁵ hinsichtlich der Staatsangehörigkeit getroffen wurden. Deshalb besteht die zur Abgrenzung des Staatsvolkes maßgebliche Staatenpraxis hier aus der entsprechenden Staatsangehörigkeitsgesetzgebung Frankreichs und der neuen afrikanischen Staaten.

⁴ Unter juristischem Aspekt ist hierunter die Gesamtheit der Staatsangehörigen zu verstehen (R. Zippelius, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., 1971, S. 47).

⁵ Vgl. hierzu allgemein D. P. O'Connell, International Law, volume I, London - New York, 1965, S. 430 ff.

Die einschlägigen afrikanischen und französischen Gesetzesvorschriften sollen auf ihre Einstellung hinsichtlich derjenigen völkerrechtlichen Grundsätze, Tendenzen und Probleme untersucht werden, die bei der Verselbständigung von ehemals abhängigen Gebieten für die Erstausrüstung mit Staatsangehörigen relevant sind bzw. sein können. In erster Linie kommen dabei die völkerrechtlichen Prinzipien in Betracht, die für die Auswirkungen einer Staatensukzession auf die Staatsangehörigkeit der Bevölkerung des betroffenen Gebietes entwickelt wurden. Soweit hierzu völkerrechtliche Grundsätze angenommen werden, sind diese jedoch nicht unumstritten. Nicht ganz erklärt ist zunächst die Frage, inwieweit die Verselbständigung der französischen Gebiete in Schwarzafrika ein Fall der Staatensukzession ist bzw. welcher Erscheinungsform der Staatenachfolge sie zuzurechnen ist.

Die völkerrechtlichen Grundsätze, die zur Rechtsnachfolge in die Staatsangehörigkeit geschaffen wurden, beruhen auf dem Gedanken der Staatensukzession und gehören folglich zum Recht der Staatensukzession. Die Beachtung, die Frankreich und die afrikanischen Neustaaten diesen Grundsätzen in ihren gesetzlichen Regelungen schenken, läßt Rückschlüsse zu auf die Einstellung dieser Staaten zum Gedanken der Staatensukzession im Rahmen des Entkolonisierungsprozesses.

Einer der hier zu behandelnden völkerrechtlichen Gesichtspunkte ist die Frage des automatischen Staatsangehörigkeitswechsels bei Staatensukzessionen. In engem Zusammenhang damit steht das Problem, nach welchen Kriterien sich der vom Staatsangehörigkeitswechsel betroffene Personenkreis bestimmt (Domizil, Geburt, Abstammung usw.). Von Bedeutung sind auch diejenigen Grundsätze, die die Gewährung von Optionen anlässlich eines Souveränitätswechsels betreffen. Fraglich sind hierbei insbesondere das Bestehen einer völkerrechtlichen Pflicht zur Ermöglichung einer Option und die Bestimmung des Kreises der Optionsberechtigten. In Zusammenhang mit der Frage des automatischen Staatsangehörigkeitswechsels steht schließlich das Problem, wann bei Optionen der Zeitpunkt des Staatsangehörigkeitswechsels eintritt. Im Rahmen des Optionsrechts ist noch die Frage nach den Optionen der Minderjährigen von Interesse.

Ein besonderer Aspekt, der nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Rechtsgrundsätzen der Staatensukzession steht, ergibt sich aus der Überlegung, inwieweit die Regelungen zur Abgrenzung des Staatsvolkes die Entstehung mehrfacher Staatsangehörigkeiten und von Staatenlosigkeit fördern. Das Auftreten von mehrfachen Staatsangehörigkeiten und von Staatenlosigkeit ist eine völkerrechtlich erhebliche Tatsache, die auch bei den hier zu erörternden Vorgängen beach-